

M6222

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 5 E 7411/03.A(2)

Handwritten: *Handwritten*



Dr. MARX Rechtsanwalt	
Eing.	03.10.2005
<i>Handwritten initials</i>	

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn .

Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 1938/02 M/W/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2614973-1-423 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Steier

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2005 für Recht erkannt:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, reiste am 11.11.2000 auf dem Luftwege in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15.11.2000 Asylantrag. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt. Seine Mutter, Frau ... wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 17. Oktober 2001 als Asylberechtigte anerkannt. In diesem Bescheid heißt es, dass die Mutter des Klägers im Falle einer Rückkehr völlig auf sich allein gestellt wäre, in Afghanistan keine Existenzmöglichkeit habe und ihr von daher asylerhebliche Gefahren drohen. Darüber hinaus drohe ihr durch die Taliban auch politische Verfolgung aufgrund ihres Geschlechtes. Dieser Bescheid ist bestandskräftig, ein Widerruf ist nicht erfolgt.

Mit Bescheid vom 27.11.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger unter Fristsetzung von einem Monat die Abschiebung nach Afghanistan an. In dem Bescheid ist unter anderem ausgeführt, dass dem Kläger auch kein Familienasyl infolge der Aner-

kennung seiner Mutter als Asylberechtigte gewährt werden könne, da deren Anerkennung nach der Änderung der politischen Verhältnisse in Afghanistan zu widerrufen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 27.11.2003 verwiesen.

Gegen diesen am 15.12.2003 mit Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 19.12.2003 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten,
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakte verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - wie das Bundesamt zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides noch hieß - erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Das Bundesamt ist verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Bei dem Kläger liegen die Voraussetzungen des Familienasyls vor. Nach § 26 Abs. 2 AsylVfG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Zum einen war der Kläger zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjährig und ledig, des Weiteren hat er einen Asylantrag - 4 Tage nach seiner Einreise in die Bun-

desrepublik Deutschland, so dass auch das Kriterium der "Unverzüglichkeit", wie es in der vorhergehenden Fassung des § 26 Abs. 2 AsylVfG geschrieben steht, erfüllt ist - gestellt; schließlich ist die Mutter des Klägers unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt durch Bescheid des Bundesamtes vom 17. Oktober 2001.

Dieser Bescheid ist nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage auch nicht zu widerrufen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Solche zwingenden Gründe liegen bei der Mutter des Klägers derzeit vor - was vermutlich auch das Bundesamt selbst so sieht, da das Bundesamt bisher ein Widerrufsverfahren im Gegensatz zu den Ausführungen in dem Bescheid vom 17.11.2003 nicht eingeleitet hat. Die Mutter des Klägers ist 67 Jahre alt, nach dem Inhalt der Behördenakten haben sowohl der Kläger als auch sie selbst in Afghanistan keinerlei Angehörige mehr. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main wäre der Mutter des Klägers zumindest Abschiebungsschutz im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthaltsgG zu gewähren, da eine ältere allein stehende Frau ohne jegliche Unterstützung bei der derzeitigen Versorgungslage in Afghanistan ganz erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Auch wenn grundsätzlich afghanischen Staatsangehörigen die Rückkehr nach Afghanistan zugemutet werden kann - insbesondere in den Raum Kabul - und ihnen weiterhin zugemutet werden muss, den Versuch zu starten, sich unter den schwierigen derzeit noch in Kabul herrschenden Bedingungen eine Existenz aufzubauen und hierbei auch auf die zahlreichen dort tätigen Hilfsorganisationen zurückzugreifen, so besteht doch eine ganz erhebliche Gefahr, dass eine allein stehende ältere Frau ohne jegliche Existenzgrundlagen diesen Existenzkampf in Kabul nicht bestehen kann. Deshalb ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main - und auch nach der Rechtsprechung anderer Hessischer Verwaltungsgerichte - solchen Personen eine Rückkehr nicht zuzumuten - zumindest derzeit - und Abschiebungsschutz zu gewähren. Diese Unzumutbarkeit der Rückkehr beruht auch auf der früher durch Bundesamtsbescheid bestandskräftig festgestellten asylrechtlich-relevanten Verfolgung. Die Mutter des Klägers hat durch den Umstand, dass sie aufgrund der damaligen Bedrohungen Afghanistan verlassen musste, nunmehr sämtliche Bezugspunkte zu ihrem Land verloren, frühere Verbindungen bestehen nicht mehr. Insoweit besteht eine Verknüpfung zwischen der damaligen Flucht der Mutter des Klägers und

des Umstandes, dass ihr eine Rückkehr nach Afghanistan derzeit nicht zugemutet werden kann. Von daher vermag das Gericht nicht festzustellen, dass die Asylberechtigung der Mutter des Klägers derzeit zu widerrufen ist. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Gewährung von Familienasyl bei dem Kläger gegeben sind. Dementsprechend ist zu tenorieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Ziff. 11, 711ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Steier
